

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberdeutsche Zeitung. 1841-1843 1841

138 (20.5.1841)

Die großherzogliche Oberdeutsche Zeitungsgesellschaft Karlsruhe hat die Hauptredaktion übernommen. Für Frankreich abonniert man bei Herrn Alexander, Brandgasse Nr. 28, in Straßburg. Inserate aller Art werden aufgenommen und der Raum einer dreifachen Zeitspalte mit 3 Fr. (bei dem zweiten und jedem folgenden Abdruck mit 2 Fr.) berechnet.

Die Oberdeutsche Zeitung erscheint täglich, und wird in Karlsruhe als Abendblatt ausgegeben. Der jährliche Abonnementpreis beträgt 6 fl., wozu bei dem Bezug durch die Post noch die Expeditionskosten kommen. Man abonniert in Karlsruhe bei der Expedition des Blattes (O. Braunsche Hofbuchhandlung) für aufwärts bei den betreffenden Postämtern.

Karlsruhe.

Donnerstag, 20. Mai

1841.

Deutschland.

Folgendes sind, nach der von der Preussischen Staatszeitung mitgetheilten Abfassung, die Bestimmungen des vielbesprochenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Großbritannien: Art. 1. In Erwägung, daß brittischen Schiffen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preussens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zollvereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeständnisse, welche vermittelt der gegenwärtigen Konvention dem brittischen Handel hinsichtlich aller Staaten dieses Zollvereins gemacht worden sind; in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Pinnen-Schifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art sowohl stromauf-, als stromabwärts stattfindet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen brittischen Besitzungen einerseits, und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige sich als natürlicher Auswege für ihren Handel solcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererseits eröffnet werden können, ist man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages preussische Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen brittischen Besitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, — künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser, und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der deutschen Staaten bildet, die an diesem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen brittischen Besitzungen in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preussen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden, auch diesen Schiffen gestattet seyn soll, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den brittischen Kolonialbesitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, eben so behandelt werden, als wenn dieselben nach einem preussischen Ostsee-Hafen zurückkehrten. Es versteht sich dabei jedoch, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preussens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugestanden werden können, in welchem man fortfahren wird, brittische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preussens und der übrigen Vereinsstaaten zu stellen. Art. 2. Se. Maj. der König von Preussen willigt sowohl für sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schifffahrt der Unterthanen Ihrer großbritannischen Maj., hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis, in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schifffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichzustellen. Art. 3. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten dem deutschen Zollvereine beitreten sollten, wird hierdurch bestimmt, daß solche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen

Vertrages eingeschlossen seyn sollen. Art. 4. Die gegenwärtige Konvention soll bis zum 1. Januar 1842 in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren, vorausgesetzt, daß keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842 aufhören zu lassen, 6 Monate vor Ablauf dieses Termins erklärt hat; — und vorausgesetzt, daß auch keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Vertrag am 1. Januar 1848 erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Termins angezeigt hat, so soll die gegenwärtige Konvention bis zum 1. Januar 1854, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen kontrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der andern eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen nach dem Ablauf von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen kontrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll. Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher, zu London ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben, unter Beifügung ihrer respektiven Siegel, unterzeichnet. Geschehen zu London, den zweiten März Ein Tausend acht Hundert und ein und vierzig. (Folgen die Unterschriften.)

○ **Berlin, 15. Mai.** Die Zögerungen, welche verschiedene im Ministerium des Auswärtigen und bei den Gesandtschaften beschlossene Veränderungen durch den verlängerten Aufenthalt des Barons Bülow in London erleiden, scheinen mit mehrfachen weiteren Bestimmungen in Verbindung zu stehen. So will man wissen, daß Hr. v. Werther nicht, wie es früher hieß, das Portefeuille des Auswärtigen vorläufig behalten, sondern zurücktreten und dasselbe an Hr. v. Canitz übergeben werde. Graf Malgou würde nach London gehn, Graf Dönhoff denselben in Wien ersetzen, und bei mehreren Höfen zweiten und dritten Ranges ebenfalls ein Wechsel stattfinden. — Obwohl die Reise des Hrn. v. Humboldt nach Paris ganz wissenschaftlicher Natur ist, so glaubt man doch, daß der als Gelehrter und Staatsmann gleich ausgezeichnete Freiherr einige spezielle Aufträge an den König der Franzosen übernimmt, unter welchen man namentlich auch Verhandlungen über das endliche Geschick des Don Carlos vermuthet. — Mit der Verlegung des Generaladjutanten v. Lindheim als Gesandten nach Hannover verbindet man das Gerücht einer Zurückberufung des Obersten v. Rauch (eines Bruders des kürzlich verstorbenen Kriegsministers) aus Petersburg, wohin derselbe seit längerer Zeit als militärischer Agent gesandt war, um jede vorkommende Veränderung im russischen Heere sogleich nach Berlin zu berichten. Hr. v. Rauch soll bestimmt seyn, die Vorträge beim Könige für das Heer zu leiten; an seiner Stelle würde der Flügeladjutant Sr. Maj., Hr. v. Thümen, nach Petersburg gehn. — Die Herausgeber der Hallischen Jahrbücher für Kritik, die Doktoren Ruge und Schirmer, haben einen auf Grund einer k. Kabinettsorder erteilten Befehl des Polizeiministers v. Rosow erhalten, nach welchem sie entweder ihre bisher in Leipzig gedruckte Zeitschrift unter preussische Zensur zu stellen, oder das Verbot derselben zu gewärtigen haben. Dr. Ruge hat sich vorläufig eine vierwöchentliche Bedenkzeit erbeten; da er je-

doch entschlossen seyn soll, im Fall die eingereichte Petition Nichts fruchtet, Preußen zu verlassen und sich mit seiner Zeitschrift nach Dresden überzusiedeln, wozu er schon vor längerer Zeit eine Einladung empfing, so werden wahrscheinlich die „Hallischen Jahrbücher“ dem Titel nach verschwinden, und daraus „Deutsche Jahrbücher der Kritik“ werden.

Aus dem Hannoverschen, 11. Mai. An die Provinziallandtschaft des Fürstenthums Osnabrück ist unterm 4. d. M. folgendes königl. Reskript ergangen: „Uns ist eine Vorstellung der sich so nennenden treugehorfamsten Stände von Städten und freien Grundbesitzern des Fürstenthums Osnabrück, de dato Osnabrück, den 22. Febr. d. J., übergeben worden, welche verschiedene Wünsche und Beschwerden über Gegenstände der allgemeinen Provinzialverfassung und Verwaltung enthält. — Wir können dieses Produkt, aus Gründen, welche Wir der Landtschaft durch Unsere Behörden werden mittheilen lassen, nicht als eine verfassungsmäßig beschlossene und ausgefertigte Aeußerung so wenig der Provinziallandtschaft als der nachstehenden Kurien betrachten, und finden schon deshalb Uns nicht veranlaßt, die darin berührten einzelnen Punkte zu verabschieden. — Wir lassen jedoch Unser tiefstes landesväterliches Bedauern und Unser gerechtes Mißfallen darüber unverhalten, daß die Mehrheit der Mitglieder jener beiden Kurien sich zu einem Vortrage hat bekennen mögen, welcher den Pflichten dieser Mitglieder und jeder vernünftigen Erwägung so völlig zuwider läuft. — Wünsche und Anträge, welche Uns die Landtschaft in Beziehung auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden provinziellen Gegenstände vorgelegt, werden Wir jederzeit reiflich prüfen und nach Verdienst berücksichtigen. Dagegen verlangen wir, daß die Landtschaft über ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis hinaus sich nicht verire, und sich eben so wenig eine, ihr überall nicht gebührende Einmischung in die allgemeine Verfassung und Verwaltung Unseres Königreichs erlaube, als über die Ausübung unserer Souveränitätsrechte sich Einsprüche oder Kritiken anmaße, wozu sie auf ihrem Standpunkte weder berechtigt noch befähigt ist. — Die vorerwähnte Vorstellung beschäftigt sich zum größten Theile mit Urtheilen über die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes vom 26. Sept. 1833, über die Gesetzgebung und den Inhalt des Landesverfassungs-Gesetzes, und über das theils rücksichtlich dieser Angelegenheiten von Uns theils von der hohen Deutschen Bundesversammlung beobachtete Verfahren. — Alle diese Gegenstände gehören als eine Bundes- oder allgemeine Landesangelegenheit zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinziallandschaften — zumal deren Rechte durch den §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes garantiert sind — überall nicht, und Wir würden daher jede versuchte Einmischung einer Landtschaft in dieselben als eine ungebührliche Anmaßung zurückweisen. — Wir finden es tief unter Unserer Würde, das Landesverfassungs-Gesetz und das vor Errichtung desselben von Uns beobachtete Verfahren gegen Insinuationen zu vertheidigen, die, auf gänzlicher Entstellung der wesentlichen Thatfachen beruhend, ihre Entstehung nur den Einflüsterungen solcher Individuen verdanken können, welche, nachdem sie vergeblich und zum schweren Nachtheile der von ihnen Verleiteteten gestrebt hatten, ihre besangene Ansicht Uns und der Deutschen Bundesversammlung zur Richtschnur aufzudringen, selbst jetzt noch es nicht unversucht lassen mögen, unter dem vermeintlichen Schirme einer korporativen Mehrheit Abneigung und Mißtrauen gegen das bestehende Landesverfassungs-Gesetz zu erregen. — Sollte die Landtschaft sich zu einer Anzeige über vermeintliche Pflichtwidrigkeiten dortiger öffentlicher Diener veranlaßt finden können, so würden wir sie nicht unberücksichtigt lassen, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschuldigungen durch Anführung von Thatfachen genau begründet, die Beweismittel dafür angegeben, und die Gewährsmänner der Denunziation benannt werden, damit kein Unschuldiger beunruhigt werde und frivole Verleumdungen zur wohlverdienten Bestrafung gelangen. Dagegen bestreben Uns Andeutungen darüber, daß in den verfloffenen Jahren einer oder der andere Unserer Diener sich heisset hat, dem politischen Parteiwesen, den Einmischungen unbesonnen Rathgeber, insbesondere den Bestrebungen, pflichtwidrige Wahlverweigerungen herbeizuführen, kräftig entgegenzuwirken. — So wenig Wir irgend eine Pflichtverletzung zu billigen geneigt seyn können, eben so wenig entspricht es Unsern Grundsätzen, dergleichen ohne nähere Nachweisungen irgendwie vorauszusetzen. Unsere Dienerschaft verdient Unser volles Vertrauen, und diejenigen Unserer Diener können

sich dessen vorzugsweise vergewissern halten, welche durch Rath und That bewiesen haben, daß sie ungesetzliches und unbefugtes politisches Treiben nicht allein nicht billigen, sondern bekämpfen und ihm entgegenwirken. — Die nachstehenden Kurien der osnabrückischen Landtschaft sollten billig bereits die Erfahrung gemacht haben, daß Wir den Werth Einzelner nach ihren Handlungen und Bestrebungen, nicht aber nach ihren Worten beurtheilen. — Hiernach können Wir darauf keinen Werth legen, wenn in scheinbar ehrfurchtsvoller Sprache, neben der Versicherung pflichtmäßiger Treue, die Vorzüge des Friedens, der Eintracht, des Vertrauens, der Gerechtigkeit, der Kraft, und des Wohlstandes sehr hervorgehoben werden, und wenn man von der Ehrfurcht und Liebe der Unterthanen als der festesten Stütze des Thrones redet. Wir sind Unseres redlichen Strebens nach Erhaltung dieser Güter Uns bewußt, und werden wohlgemeinte Bestrebungen Unserer Unterthanen, Uns hierbei je nach ihrer Stellung im öffentlichen Leben zu unterstützen, nach ihrem vollen Werthe zu würdigen wissen. — Wir sind vollkommen darüber beruhigt, daß Unsere getreuen Unterthanen die Wohlthaten, welche Wir denselben durch das Landes-Verfassungs-Gesetz zu sichern beabsichtigt haben, mit dankbarer Gesinnung entgegennehmen, und sind nicht zweifelhaft darüber, daß jeder parteifüchtige Versuch, diese Bestimmungen zu trüben, in sich selbst zerfallen werde. — Wir empfehlen der Landtschaft Unseres Fürstenthums Osnabrück, daß sie diese Unsere allerhöchsten Erklärungen bei ihren künftigen Beratungen und Abstimmungen vor Augen behalte. Daran geschieht Unser gnädigster Wille. (Gez.) Ernst August. V. v. Schele.“ (Hamb. Korr.)

Die Hannoverische Zeitung bringt folgende amtliche Bekanntmachung: „Nachdem beschlossen worden, das unterm 13. Juli 1840 ergangene Verbot der zu Hildburghausen erscheinenden Dorfzeitung im hiesigen Königreiche dormalen wieder aufzuheben, so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hannover, den 10. Mai 1841. Ministerium des Innern. J. K. v. d. Wisch.“

Stuttgart, 17. Mai. Die Verfügung, welche mehrere außerhalb Württemberg auf deutschem Bundesgebiete erscheinende Zeitungen und Zeitschriften beim Eingang nach Württemberg einer nochmaligen Zensur unterwirft, stützt sich dem Vernehmen nach auf den §. 11 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817. Dieses Gesetz, welches, nach dem Ausdruck seiner Eingangsworte, von Sr. Maj. dem König gegeben wurde, „um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck keine andern Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben,“ hob bekanntlich alle bis dahin erlassenen Gesetze und Verordnungen auf, welche die Druck- und Pressefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechtes über Bücher, Zeitungen, und Zeitschriften betreffen.“ Durch den §. 2 wurde sodann festgesetzt: „Es ist daher erlaubt, Alles ohne Zensur drucken zu lassen, und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Weg errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.“ Der für die nochmalige Ueberzensur mehrerer bayrischen Blätter angezogene §. 11 endlich lautet folgendermaßen: „Obgleich, unter vorangesehener Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Zensur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Zensur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.“ — Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 besagt im §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfähigkeit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfähigkeit.“ Und im §. 28: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfang statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.“ — Die späteren Bundesgesetze haben bekanntlich die volle Geltung dieser Bestimmungen theilweise behindert; die Verfügung gegen die „ultramontanen“ Blätter aber ist die erste in Württemberg, welche von den älteren Grundsätzen abgeht, ohne durch eine Bundesvorschrift dazu genöthigt zu seyn. Der Eindruck davon im Publikum ist ein sehr verschiedenartiger. Die Gegner des „Obskurantismus“ und Freunde

von „Licht und Recht“, wie sie sich nennen, sind sehr erfreut über die Maßregel, weil sie gegen eine Ansicht gerichtet ist, welche der ihrigen entgegensteht, und weil der neue Preßzwang ja nur Solche treffe, welche denselben „verdienen“. Andere sprechen davon als von Repressalien gegen Bayern, allwo man mit protestantischen Blättern in gleicher Weise verfähre, und berufen sich auf den alten Satz: „Schlägst du mir meinen Juden, so schlag ich dir deinen Juden“, welches ebenfalls ein „lichter“ Satz ist. Von Präzedenz, von Konsequenz, von Rechtsgleichheit u. sprechen die Wenigsten, aber ich möchte sie die wahren Konservativen nennen, weil sie zuerst nach dem Rechtsboden fragen, und die wahren Freisinnigen, weil sie die Freiheit nicht bloß für sich wollen, mit Ausschließung der Andern, sondern Recht und Freiheit für Jedermann.

Stuttgart, 18. Mai. Man erinnert sich des Schreckens, welcher vor etwa zwei Monaten durch wüthende Hunde verbreitet wurde, und des Spottes einiger öffentlichen Blätter, welche die ganze Geschichte für eine Gespensterlehre halten wollten. Bei Sulz am Neckar ist inzwischen ein Mann, der damals von einem verdächtigen Hunde gebissen worden war, am 45. Tage nach der Verwundung erkrankt, von der Hundswuth befallen worden, und nach schauerhaften Leiden gestorben. Zwei andere Männer, welche von demselben Hunde gebissen wurden, sind bis jetzt gesund geblieben, indem man nach dem Ausschneiden und Ausbrennen der Bisswunden dieselben in Sicherheit erhielt, was bei dem Gestorbenen nur theilweise oder gar nicht thunsich war, weil die Verletzungen sich hauptsächlich im Gesicht befanden.

Kassel, 16. Mai. Ein Ausschreiben des Ministeriums des Innern besagt: „Nachdem Sr. Hoh. der Kurprinz und Mitregent die Wiederberufung des vermaligen Landtags auf den 2. Juni des laufenden Jahres verordnet haben, so wird Dieses hiermit bekannt gemacht, und haben sich Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten. Kassel, am 11. Mai 1841. Ministerium des Innern. Hanstein.“ (Kass. A. B.)

Oesterreichische Monarchie.

Weslh, 9. Mai. Diese Woche hatten wir das merkwürdige und eigenthümliche Schauspiel einer Komitatsrestauration. Eine solche findet in jedem Komitate des Landes in der Regel alle drei Jahre statt, wobei die ersten Beamten des Komitats, als Vizegespanne, Stuhlrichter, und Notare, neu gewählt werden. Das Wahlrecht hat jeder in dem Komitate domicilirende Oestmann; das Pesther Komitat hat aber unlängst dasselbe sehr erweitert, so daß sämmtliche „Honoratoren“, ohne Rücksicht auf Adel oder Religion, bei öffentlichen Wahlen stimmfähig sind, was jedoch vorläufig nur für dieses Komitat gültig ist. Bei einer Restauration sprechen sich die politischen oder auch nur persönlichen Parteien scharf aus und messen ihre Stärke; es ist ein Kampf, der mit großem Eifer und Erbitterung durchgeföhrt wird, und oft nicht ohne blutige Köpfe endet. In den erledigten zwei Vizegespannstellen des Pesther Komitats meldeten sich drei Kandidaten; der erste, Hr. v. Dubravitsky, besaß diese Stelle bis jetzt und hatte keinen Gegner, indem sich Alles für seine Wiedererwählung vereinigte; die beiden andern Kandidaten bewarben sich aber um die Stelle des zweiten Vizegespanns, und hier stunden sich die Parteien schroff gegenüber. Der Eine, Hr. v. Simonetics, ein Katholik und bisheriger provisorischer zweiter Vizegespann, ward von der katholischen Partei, der Andere, Hr. v. Szentkiralyi, ebenfalls ein Katholik und gewesener Landtags-Deputirter, von der protestantischen Partei unterstützt. Der 5. Mai ward als Wahltag anberaumt, und schon einige Tage vorher sah man ungewöhnliche Vorkämpfer treffen. Die angesehenern Wahlmänner kamen aus nah und fern in Pesth an und füllten die Gasthäuser zweiten Ranges, wo den Parteiführern Serenaden gebracht wurden. Ein paar Tage später hielten die Wähler geringern Standes auf laugen Bügen schlechter Bauernwagen, unter Jauchzen und schalendem Jubel, ihren Einzug, und wurden meist in den schlechtesten Gasthäusern der Vorstädte untergebracht. Diese Leute sind zwar von adeliger Abkunft, aber Nichts weiter, als Bauern, oft von sehr wildem und rohem Aussehen, in groben Kleidern oder gar in schmutzigen grobkörnigen Weinleidern und ähnlichen kurzen Hemden; ich bemerkte sogar Einige ganz barfuß und barhäuptig. Nichtsdestoweniger bekunden diese Menschen einen Sinn für höhere Interessen und eine Begeisterung für konstitutionelles Leben, was man bei den viel gebildeteren deutschen

Bürgern in Ungarn nicht findet. Zugeben muß ich aber doch, daß ein sehr großer Theil dieser armen Wahlmänner bloß das blinde Werkzeug ihrer Führer ist, und sich meist Dem anhänglich bezeigt, der ihm mehr Wein und Speck bieten kann. Am Tage vor der Wahl durchzogen diese Leute truppweise die Straßen von Pesth und Ofen, eine Fahne, worauf der Name ihres Kandidaten mit goldenen Buchstaben zu lesen, vor sich her tragend, eine Zigeuner-Musikbande in ihrer Mitte, und bei vollen Flaschen jubelnd. Die Anhänger Szentkiralyi's trugen zum Abzeichen eine weiße Feder auf dem Hute, jene des Simonetics eine schwarze oder auch grünes Laub. Zuweilen begegneten sich auf ihren Streifereien in den Straßen diese neuen Welfen und Ghibellinen, aber sie respektirten einander, wichen sich friedlich aus, und jede Partei zog für sich jauchzend ihres Weges. Man bemerkte, daß die weiße Feder zu Pesth und die schwarze zu Ofen ihr Hauptquartier hatte. Zur Stätte der Wahlhandlung ward für diesmal der Landhaus-Saal in der Festung Ofen bestimmt. Am frühesten Morgen des 5. Mai strömten die ungeheuren Massen nach Ofen. Der sehr geräumige Landhaus-Saal, in dem während des Karnevals die Redouten abgehalten werden, war sehr bald gefüllt, und was nicht mehr in den innern Räumen Platz finden konnte, postirte sich in den Höfen und auf der Straße. Unter den Wahlmännern bemerkte man zwar viele fashionable Herren in reichem ungarischen Kostüme, und eine ungewöhnliche Anzahl Geistlicher, aber bei weitem überwiegend waren jene oben beschriebenen adeligen Bauern. Im Ganzen mochten wohl über 4000 Wähler versammelt seyn, die unermessliche Anzahl unberufener Schreier nicht mitgerechnet. Noch glaubte man, der Erzherzog Salatin werde als Obergespan des Pesther Komitats den Vorsth führen; aber bald kam die Nachricht, daß derselbe sich unwohl befinde, und daß der Administrator des Komitats, Hr. v. Prohary, seine Stelle einnehmen werde. Der Lärm war furchtbar. Dubravitsky wurde zum ersten Vizegespann vorgeschlagen. Großer Jubel, allgemeine Zustimmung! Der Präsident erklärte ihn für gewählt; das Jauchzen wollte kein Ende nehmen und Millionen Gähns (Bivats) erkundeten die Zuhörer. Nun kam es zum zweiten Vizegespann. Simonetics und Szentkiralyi wurden als Kandidaten genannt. Ein verschiedenartiges Gebrülle ließ sich in allen Räumen vernehmen. Zustimmung und Verweigerung. Die Wähler draußen wollten mit Gewalt in den Saal dringen; man hörte das Krachen einer gewaltsam eingebrochenen Thüre; die Unordnung hatte den höchsten Grad erreicht. In dem Saale wollten mehrere Menschen vor Hitze fast ersticken; man konnte weder ab noch zu. Da erklärte auf einmal der Präsident, daß man durch Akklamation nicht zum Ziele kommen werde, und zum „Poll“ (Ballotage) schreiten müsse. Darauf herrschte eine augenblickliche Ruhe. Dann drängte sich wieder Alles zu den Stimmtöpfen, um sein Votum abzugeben, was von neuem große Unordnungen veranlaßte. Mitunter unter diesen Wirren aber trat, ohne das Resultat der Ballotage abzuwarten, der Kandidat Simonetics vor, und machte durch die Erklärung, daß er freiwillig auf seine Bewerbung verzichte, allem Streit ein Ende. Hr. v. Szentkiralyi ward demnach als zweiter Vizegespann proklamirt, was zu den ungemessensten Freudenbezeugungen Anlaß gab. Später wurden auch die Wahlen der untergeordneten Beamten vorgenommen und beendet. Tags darauf ward im Komitatssaale das Protokoll dieser Wahlversammlung verlesen, und die Wähler zerstreuten sich hierauf nach allen Richtungen. (Leipz. A. B.)

Rußland und Polen.

Petersburg, 4. Mai. Ein höchster Ukas vom 28. v. M. befehlt, den entlassenen „Kollegienassessor“ Anatol Demidow aufs neue in Staatsdiensten anzustellen, ihm dabei die frühere Würde eines „Kammerjunkers“ am Hofe restituirend. — Einen gefälligen Anblick fand es im Publikum, Sr. Maj. den Kaiser und den Großfürsten Thronfolger am Vermählungsfeite in der alten beliebten russischen Nationaltracht, in der Kosakenuniform, erscheinen zu sehen. Die hohe Braut zierte an diesem Tage das alterthümliche Gewand unserer Jaarentöchter früherer Jahrhunderte, wenn sie an Festtagen, ihr einsames Kloster verlassend, sich öffentlich sehen ließen. — Der Erzbischoff der litthau-wilnaischen Eparchie, Joseph, und der Erzbischoff der Eparchie Polhynien und Schitomir, Nikanor, sind durch höchsterlassene Reskripte dem St. Alexander-Newsky-Orden beigezählt worden. In dem an Ersteren in dieser Beziehung erlassenen wird angerühmt, daß er zur Be-

festigung und Ausbreitung des orthodoxen (griechischen) Glaubens eine energische Thätigkeit zeige, der Würde der Kirche wie den „Interessen des Vaterlandes“ entsprechend. (Hamb. A.)

Warschau, 9. Mai. Der Minister-Staatssekretär des Königreichs Polen hat dem Fürsten-Statthalter angezeigt, daß einer Anzahl Individuen, welche der ehemaligen Unterführer-Schule zu Warschau angehört, und wegen Theilnahme an dem Aufstand verurtheilt waren, die kaiserliche Erlaubniß zur Rückkehr in das Königreich zu Theil geworden sey; sie werden in den betreffenden Deskripten namhaft gemacht. (V. Bl.)

Amerika.

Den neuesten Nachrichten aus **Mexiko** zufolge herrscht dort eine große Mißstimmung gegen die Engländer. Am 26. März gab die Stadt Meriko dem Präsidenten Wustamente einen großen Ball, zu dem auch die diplomatischen Repräsentanten Englands und Frankreichs eingeladen waren. Es blieb schon einige Tage vorher, der brittischen Flagge würde ein Schimpf angethan werden. Im Ballsaale war nun die englische Flagge zur Linken der mexikanischen, die französische aber zur Rechten aufgestellt. Da zog der englische Resident Padenham ein Federmesser aus der Tasche, schnitt die englische Flagge ab, und verließ, von allen seinen Landsleuten begleitet, den Saal. — Man erwartete in zwei bis drei Monaten wieder einmal eine Revolution.

Baden.

† **Karlsruhe, 19. Mai.** In der Abgeordneten-Kammer erstattete heute Hr. Vell den zweiten Kommissionsbericht „über die Urlaubsverweigerung der Staatsregierung an die Abgeordneten der Zweiten Kammer Ußbach und Peter von Mannheim.“ Wir heben folgende Hauptstellen aus: „Das Antwortschreiben des großherzoglichen Staatsministeriums wurde der in der Urlaubssache niedergesetzten Kommission zugestellt, als deren Berichterstatter ich Folgendes vorzutragen die Ehre habe: Das großherzogliche Staatsministerium geht in seiner Antwort auf das Materielle des Streits nicht ein, und mit der Erklärung, daß es in dieser Sache nicht als selbständige Behörde, sondern nur als den Großherzog beratend gehandelt habe, lehnt dasselbe es auch von sich ab, durch nochmalige Verathung eine neue höchste Entschliessung zu veranlassen, der Kammer überlassend, sich in den Formen, welche der §. 67 der Verfassungsurkunde vorzeichnet, an den Großherzog selbst zu wenden. Die Kommission will auf die in ihrer Mitte aufgeworfene Frage nicht eingehen, ob diese formelle Ablehnung als gerechtfertigt erscheine oder nicht? Diese Ablehnung liegt nun einmal als Thatsache vor uns. Wir müssen daher, wenn wir in der Angelegenheit weiter kommen wollen, einen andern Weg einschlagen. In der Sache selbst sind seit der Schlussfassung vom 7. d. M. weder neue Gründe vorgebracht worden, noch neue Anerbietungen oder Eröffnungen erfolgt, welche eine Aenderung der Ansichten und Begehren, die dem Beschlusse vom 7. d. M. zu Grund liegen, hervorbringen könnten. Die Kammer wird daher die Sache lediglich auf dem Standpunkte wieder aufzunehmen haben, auf dem sich dieselbe bei der Schlussfassung vom 7. d. M. befand, und nicht in Bezug auf die damals ausgesprochenen Ansichten und Begehren, sondern nur in Bezug auf die Mittel und Wege, wie diese Ansichten und Begehren weiter zu verfolgen seien, ist jetzt eine nochmalige Verathung nöthig. — Der §. 67 der Verfassungsurkunde bezeichnet als solche Mittel: die Vorstellung, die Beschwerde, und die Anklage. Die Kommission schlägt Ihnen, meine Herrn, den Weg der Beschwerde an Sr. königl. Hoheit vor. Wir wenden uns an den Fürsten, der hoch erhaben über den streitenden Theilen steht. Er wird, nachdem er auch uns gehört hat, durch die Gerechtigkeit und durch das allgemeine Beste geleitet seine weise Entscheidung geben, und wir dürfen derselben mit Ruhe und mit Vertrauen entgegensehen. Auch die Erste Kammer wird sich unserer Beschwerde anschließen. Es bürgt uns dafür die Gerechtigkeit unserer Sache, und wenn gleich die Maßregel, um welche es sich gegenwärtig handelt, unmittelbar nur die Integrität der Zweiten Kammer getroffen hat, so könnte sie doch nach dem Prinzip, auf dem sie beruht, in gleicher Weise auch die Erste Kammer treffen, und sie könnte dort in Bezug auf die politische Stellung der verschiedenen Elemente, aus welchen die andere Kammer besteht, eine noch weit größere Einwirkung haben, als selbst in unserer Kammer. —

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Friedrich Wiehne.

Es sind in der Kommission auch andere Mittel in Antrag gebracht worden; die Mehrheit hat ihnen aber, theils weil sie dieselben an und für sich für ungegründet oder unangemessen hielt, theils weil immerhin vorerst die im §. 67 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege eingeschlagen werden müssen, wenigstens zur Zeit die Billigung verweigert. Daher werden sie hier mit Still-schweigen übergegangen, und es bleibt den einzelnen Antragstellern überlassen, sie etwa in der Kammer selbst zur Sprache zu bringen. Auch diese Letztern haben indessen, da ihre Vorschläge die Billigung der Mehrheit zur Zeit nicht erhielten, eventuell den übrigen Mitgliedern sich ebenfalls angeschlossen, und es ist in dieser Voraussetzung jetzt also wieder Einstimmigkeit der Kommission für den Antrag auf folgende an Sr. kön. Hoh. zu richtende Adresse vorhanden.“ — (Folgt der Entwurf einer Adresse, worin die bereits bekannten Argumente wiederholt werden, mit nachstehendem Schluß:)

„Fern von allem Streben, die der Regierung verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu verkümmern, fühlen wir uns auch verpflichtet, die durch die Verfassung dem Volke zugestandenen Rechte gegen Beschränkungen zu verteidigen. — und das reinste Pflichtgefühl ist es, das uns hier nöthigt, unsere Beschwerde zu den Stufen des Thrones niederzulegen. Mit wahrer Begeisterung betrachten wir ein Ereigniß, dessen Wirkungen wir noch gar nicht zu überschauen vermögen. — eine Maßregel, welche der Regierung das Recht zuerthut, die auf Staatsdiener gefallenen Wahlen der Bezirke gewissermaßen nur noch als Vorschläge zu betrachten, und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche der gewählten Staatsdiener in die Kammer zugelassen und welche davon ausgeschlossen werden sollen. — eine Maßregel, welche selbst die Wiederausschließung solcher Staatsdiener, die bereits im Einklang mit der Regierung ihre Abgeordnetenstellen angenommen haben, zulässig macht, und darin weiter geht, als selbst in jenen Staaten, in welchen die Verfassung in Bezug auf den Eintritt von Staatsdienern in die Ständeversammlung der Regierung ein Genehmigungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. — eine Maßregel, welche durch Alles Dieses die nach dem Resultate der Wahlen der Volksmeinung entsprechende politische Mischung der Kammer anzubeben, die geistige Kraft derselben nach Umständen zu schwächen, jedenfalls aber das der Kammer für ihre moralische Wirksamkeit nöthige öffentliche Vertrauen zu mindern geeignet ist. Wir beklagen, daß hiedurch, ohne irgend einen in dem Verhältnisse der Kammer zur Regierung liegenden Anlaß, die schon eingetretene Erschütterung wurde, welche seit Jahren zwischen der Regierung und beiden Kammern bestand, und unter der weisen Leitung des edelsten der Fürsten segensreiche Früchte brachte. Nur in der Weisheit und Gerechtigkeit Sr. kön. Hoh. finden wir den Rettungsanker, an den wir uns mit der Hoffnung auf ungetrübte Wiederherstellung jener Eintracht anschließen. Mit der Versicherung unserer unwandelbaren Treue und Ergebenheit wagen wir daher an Sr. kön. Hoheit die unterthänigste Bitte, Höchstdieselben wollen gnädigst verordnen: 1) daß die Hindernisse beseitigt werden, welche dem Eintritt der beiden Abgeordneten Ußbach und Peter in die Ständeversammlung entgegenstehen, 2) daß die neuen Wahlen im 4. und 16. Aemter-Wahlbezirke eingestellt, und 3) die Akten über die Wahl des Ober-Hofgerichts-Raths Peter im 16. Aemter-Wahlbezirke der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorgelegt werden.“

Die **Stenblätter** schreiben aus **Bonnendorf**, daß von den 72 Wahlmännern des 4. Aemter-Wahlbezirks 71 an dem zur Vor-nahme einer neuen Wahl ausgeschriebenen Tage erschienen, und durch zwei Bevollmächtigte, Dekan und Wahlmann Heine von Obereggingen und Bürgermeister Hiltmann von Bonnendorf, dem Wahlkommissär die einstimmige Erklärung abgaben: „daß sie verfassungsmäßig sich zu keiner neuen Wahl verpflichtet glauben, indem der Deputierte Ußbach seine gesetzlichen 8 Jahre noch nicht bestritten, noch am Leben und gesund, auch durch keine gesetzliche Bestimmung veranlaßt worden sey, als Deputirter austreten zu müssen, daher sie nur wünschen können, es möchte der hohen Regierung gefallen, den tüchtigen Abgeordneten bald einzuberufen.“

Groß. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, den 20. Mai: Das Nachtlager von Granada, romantische Oper in 2 Aufzügen von Conradin Kreuzer. Hr. Schobert ein Jäger, Gabriele, Demoiselle Neutier.

Verleger und Drucker: A. Knittel.